

Mitteilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 5.

Dresden, am 15. November

1905.

Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 15. November 1905, vormittags 11 Uhr.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften auf 1. das Königl. Dekret Nr. 4, Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr., und 2. das Königl. Dekret Nr. 8, Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung vom 31. Mai 1898 betr. — Registrandenvortrag Nr. 127 — 130. — Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 12, einen Gesetzesentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr. (Drucksache Nr. 6.) — Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Adolf Brinizer in Bittau und Genossen um Einführung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. (Drucksache Nr. 7.) — Anzeigen der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition und eine für unzulässig erklärte Beschwerde. (Drucksachen Nr. 3 und 8.) — Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident:

Oberstmarschall Graf Bixthum von Eckstädt, Exzellenz.

Am Ministertische:

Herr Staatsminister Dr. Rüger, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rat Dr. Schroeder und die Geh. Regierungsräte Dr. Böhme und Dr. Kriesche.

Anwesend 38 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

I. A. (1. Abonnement.)

Die Sitzung ist eröffnet.

Wegen auswärtiger Geschäfte haben sich entschuldigt Herr Geh. Ökonomierat Steiger, wegen Unwohlseins Herr Kammerherr Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen und Herr Kammerherr von Carlowitz-Liebstadt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, hat zunächst noch zu erfolgen der Vortrag zweier Ständischer Schriften, und zwar

1. einer Ständischen Schrift auf das Königl. Dekret Nr. 4, Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Herr Graf zur Lippe wird die Güte haben, die Schrift vorzulesen.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Präsident: Genehmigt die Kammer diese Ständische Schrift? — Einstimmig.

Eine zweite Ständische Schrift ist vorzutragen, und zwar über den mittels Königl. Dekrets Nr. 8 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen vom 31. Mai 1898.

Herr Sekretär Oberbürgermeister Dr. Kaebler wird die Güte haben, die Ständische Schrift zu verlesen.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Präsident: Genehmigt die Kammer auch diese Ständische Schrift? — Einstimmig.

Beide Ständische Schriften sind noch von der jenseitigen Kammer zu genehmigen und sind daher zunächst dorthin abzugeben.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Zunächst: „Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge“.

Herr Graf zur Lippe wird die Güte haben, die Registrande vorzutragen.